

12 O 159/11



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH, r

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Frau ,

Antragsgegnerin.

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt,

die Tonaufnahmen des musikalischen Werks „BERLIN CITY GIRL“ mit Darbietungen des Interpreten „CULCHA CANDELA“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

- II. Der Antragsgegnerin werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
- IV. Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragschrift und ihrer Anlagen zugestellt werden.
- V. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Düsseldorf, den 4. April 2011

Landgericht, 12. Zivilkammer

Richter am Landgericht

Richterin

Richterin am Landgericht